

gen und Leistungen, die dazu gehörenden Vertragsdokumente, Unterlagen und spezielle Produktions Voraussetzungen, die gemäß Festlegung des Bestellers der Geheimhaltung unterliegen. „

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 dürfen Lieferungen oder Leistungen, Vertragsdokumente, Unterlagen, Produktionsvoraussetzungen oder Teile davon sowie Ausschuß und Materialreste nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten angeboten, geliefert oder in anderer Weise zugänglich gemacht bzw. vernichtet oder verschrottet werden. Das gilt sinngemäß für neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse, die bei der Vertragserfüllung gewonnen werden und in unmittelbarem Zusammenhang mit der speziellen Lieferung oder Leistung stehen, sowie für die Sicherung von Schutzrechten, Veröffentlichungen jeder Art und anderweitige Mitteilungen an Außenstehende. Im Vertrag können unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften andere Regelungen vereinbart werden.

(4) In den durch die Absätze 1 und 2 nicht geregelten Fällen darf der Leistende anderen Einrichtungen, Betrieben oder Personen nur solche Angaben machen, zu deren Mitteilung er verpflichtet ist oder die zur Organisation der Zusammenarbeit bei der Vertragserfüllung erforderlich sind. Veröffentlichungen sind auch in diesen Fällen nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig.

(5) Der Besteller kann im Vertrag aus Gründen der Geheimhaltung die Einbeziehung von Dritten in die Kooperation von seiner Zustimmung abhängig machen.

(6) Die Bestimmungen über die Geheimhaltung gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen, aus deren Anlaß die Geheimhaltungsverpflichtung begründet wurde. Sie sind auch für die Kooperationspartner des Leistenden verbindlich.

#### §24

(1) Die Bestimmungen des III. Abschnittes über Lieferungen finden auf Verträge über die in den Abschnitten IV bis VI geregelten Leistungen entsprechend Anwendung, sofern der betreffende Abschnitt keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält.

(2) Für Verträge über sonstige Leistungen, für die diese Verordnung keine speziellen Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Abschnitte III bis VI sinngemäß anzuwenden.

### III. Abschnitt

#### Lieferungen

#### §25

##### Lieferung

(1) Die Partner haben im Vertrag die Lieferung so konkret zu bestimmen, wie dies zu ihrer Durchführung und zur Sicherung des Bedarfs der Besteller notwendig ist. Soweit es deshalb erforderlich ist, sind die Partner verpflichtet, vertraglich zu vereinbaren:

- a) den Direktbezug von Erzeugnissen vom Hersteller auch unter der vorgeschriebenen Mindestmenge
- b) die Lieferung von Nahrungsgütern beim Bezug vom Großhandel mengenmäßig entsprechend der handelsüblichen Originalverpackung.

- c) bei Spezialfahrzeugen, Anlagen und Geräten die Komplettierung des Fahrzeuges einschließlich der gesamten Inneneinrichtung, der Anlage bzw. des Gerätes einschließlich Zubehör
- d) die Lieferung kompletter Sätze, insbesondere von Ersatzteilen und Werkzeugen sowie die Übergabe von Stücklisten (bei Geräte- und Ersatzteilsätzen)
- e) die Erteilung von Werkattesten für die Lieferung oder einzelne Erzeugnisse, soweit vereinbart auch in vereinfachter Weise z. B. durch eine besondere Kennzeichnung, sowie die Lieferung von Einzelteil-, Ersatzteil-, Verschleißteilkatalogen und Verschleißteilmormen als auch von Garantieurkunden.

Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen ist nur im Rahmen der im Vertrag festgelegten Toleranzen zulässig.

(2) Die einzelnen Positionen der Lieferung sind zu kennzeichnen. Durch die Kennzeichnung muß der Vergleich mit dem Lieferschein oder Packzettel bzw. der Stückliste und dem Vertrag möglich sein. Die Kennzeichnung muß dauerhaft sein und Verwechslungen ausschließen. Zur Vollständigkeit der Lieferung gehört weiterhin die zweifache Ausfertigung des Lieferscheines mit Angabe des Vertragsgegenstandes (Artikelbezeichnung, Typ, Größe usw.), der Vertragsnummer, der Positionsnummer des Vertrages bzw. der Vertragspezifikation und der Nummer des Prüfberichtes. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die laufende Nummer der Teillieferung mit anzugeben. Bei leicht verderblichen Lebensmitteln ist die Kennzeichnung vertraglich zu vereinbaren.

(3) Erfolgt die Nutzung, Konservierung oder Instandsetzung beim Besteller unter besonderen Bedingungen, sind durch den Lieferer entsprechende Nutzungs-, Wartungs-, Einlagerungs- oder Instandsetzungsvorschriften sowie Ersatz- bzw. Verschleißteilmormen gegen besondere Vergütung zu erarbeiten. Die Art und der Umfang dieser Dokumente wird in solchen Fällen auf Verlangen des Bestellers vertraglich vereinbart und gehört zur Vollständigkeit der Lieferung.

(4) Zur Vollständigkeit der Lieferung gehören, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die branchenüblichen Qualitätspässe, Garantieurkunden, Nutzungs-, Wartungs-, Einlagerungs- und Instandsetzungsvorschriften sowie Einfahr- und Einlaufvorschriften.

#### Qualität

#### §26

(1) Der Lieferer hat die Lieferung auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes so zu erbringen, daß sie den Erfordernissen der Besteller entspricht. Die von den zuständigen Organen der Bestellerbereiche erlassenen oder bestätigten Militärischen Abnahmebestimmungen — MAB —, Technischen Lieferbedingungen — TLB — und Fachbereichstandards (Güte- und Prüfbestimmungen der Besteller) sowie die allgemeinen staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfvorschriften sind der Lieferung zugrunde zu legen und sollen im Vertrag benannt werden.

(2) Die dem Lieferer bekanntgegebenen Güte- und Prüfbestimmungen der Besteller sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt. Andere zur Sicherung der Qualität notwendigen Forderungen der